



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZR 53/01

vom

25. Juni 2003

in der Familiensache

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Mai 2003 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Hahne und die Richter Weber-Monecke, Prof. Dr. Wagenitz, Fuchs und Dr. Ahlt

beschlossen:

Das Senatsurteil vom 7. Mai 2003 wird wegen eines Schreibfehlers im Leitsatz dahin berichtigt, daß als Vorinstanzen "OLG Frankfurt" und "AG Gelnhausen" genannt werden.

Hahne

Weber-Monecke

Fuchs

Wagenitz

Ahlt